

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Verfahren der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
nach § 51a des Gesetzes über die Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 15. Dezember 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Verfahren der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
nach § 51a des Gesetzes über die Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

vom 15. Dezember 2022

Gemäß § 51a Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 2 Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a HG

§ 3 Ordnungsausschuss

§ 4 Einleitung des Ermittlungsverfahrens

§ 5 Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

§ 6 Datenschutz

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung dient der Regelung des Verfahrens der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 51a HG.
- (2) Sie ist anwendbar auf eingeschriebene Studierende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2

Ordnungsverstöße im Sinne des § 51a HG

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht gemäß § 51a Absatz 1 HG einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er
1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
 2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
 3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
 4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.
- (2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß gemäß § 51a Absatz 1 HG begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 der Vorschrift ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nr. 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 vor.

(4) In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 werden die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung angewendet. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in dieser Ordnung geregelte Ordnungsausschuss.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität ausgeschlossen ist.

§ 3 Ordnungsausschuss

(1) Für die Durchführung von Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bildet das Rektorat einen Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern davon

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, von denen eines über die Befähigung zum Richteramt verfügt,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats vom Rektorat bestellt. Für jedes Mitglied wird je eine Stellvertreterin*ein Stellvertreter bestellt. § 11b HG ist zu beachten. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie jeweils deren Stellvertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für die Dauer eines Jahres bestellt. Den Vorsitz im Ordnungsausschuss führt die Prorektorin*der Prorektor, die*der für die Lehre zuständig ist, und bei ihrer*seiner Abwesenheit das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, welches über die Befähigung zum Richteramt verfügt. Die*Der für die Lehre zuständige Prorektorin*Prorektor hat im Ausschuss kein Stimmrecht.

(2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das Mitglied, welches über die Befähigung zu Richteramt verfügt, anwesend ist. Der persönlichen Anwesenheit bei Beratung und Abstimmung ist es gleichgestellt, wenn sich Ausschussmitglieder via Telefonkonferenzschaltung an einer Beratung und Abstimmung beteiligen oder die Beratung und Abstimmung entweder durch alle teilnehmenden Ausschussmitglieder als Videokonferenz durchgeführt wird (Online-Sitzung) oder sich einzelne Ausschussmitglieder unter Nutzung eines Videokonferenztools einer Präsenzsitzung zuschalten (hybride Sitzung).

(3) Beschlüsse des Ordnungsausschusses bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handheben oder durch verbale Zustimmung. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds werden Abstimmungen geheim unter Verwendung eines Stimmzettels durchgeführt, auf dem durch Ankreuzen die Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zum Abstimmungsgegenstand vermerkt wird.

(4) Der Ordnungsausschuss kann Beschlüsse in elektronischer Kommunikation, also telefonisch oder im Rahmen einer Videokonferenz fassen. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools, das vom Rektorat freigegeben wurde. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines

Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden.

(5) Der Ordnungsausschuss tagt im Bedarfsfalle. Zu einer Sitzung hat der Vorsitz rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung der Sitzung einzuladen. Die Frist kann aus dringenden Gründen, die in der Einladung anzugeben sind, verkürzt werden, jedoch nicht unter drei Tage. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Ordnungsausschusses mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Der Ordnungsausschuss arbeitet vertraulich und tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung über alle Inhalte der Ausschussarbeit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ordnungsausschuss. Sie sind, soweit aufgrund des konkreten Verhältnisses notwendig, auf die Geheimhaltung durch den Vorsitz in der konstituierenden Ausschusssitzung zu verpflichten. Im Falle studentischer Mitglieder geschieht dies zu Beginn derjenigen Sitzung, die auf ihre Wahl folgt.

(7) Die Rektorin*Der Rektor trägt dafür Sorge, dass der Ordnungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Die Rektorin*Der Rektor gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

§ 4

Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Bei Kenntniserlangung von Ordnungsverstößen gemäß § 2 Absatz 1 leitet das Rektorat eine Untersuchung des jeweiligen Vorfalls durch den Ordnungsausschuss ein. Der Ordnungsausschuss kann bei Kenntniserlangung von möglichen Ordnungsverstößen auch selbstständig tätig werden. Mitglieder und Angehörige der Universität können sich jederzeit mit einem Anliegen, das Ordnungsverstöße gemäß § 2 Absatz 1 betrifft, an den Ordnungsausschuss wenden. Sofern der Ordnungsausschuss selbstständig tätig wird, informiert er hierüber unverzüglich das Rektorat. Die Information des Rektorats durch den Ordnungsausschuss als auch des Ordnungsausschusses erfolgt schriftlich. Wird der Ordnungsausschuss durch Mitglieder oder Angehörige der Universität mündlich informiert, erfolgt hierüber unverzüglich ein Vermerk, der zu den Akten zu nehmen ist.

Der Vorsitz leitet die Ermittlungen. Sie*Er informiert über die Einleitung der Ermittlungen die übrigen Ausschussmitglieder und die*den durch den Ordnungsverstoß Betroffene*n oder Geschädigte*n. Sie*Er klärt den Sachverhalt auf, kann notwendige Auskünfte bei Betroffenen und Geschädigten einholen, Stellungnahmen entgegennehmen und bei Organisationseinheiten der Universität entscheidungserhebliche Unterlagen und Vorgänge anfordern.

§ 5

Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Vorsitz dem Ordnungsausschuss einen auf dem ermittelten Sachverhalt basierenden Entscheidungsvorschlag vor.

(2) Liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes vor, beschließt der Ordnungsausschuss, das Verfahren einzustellen. Die*Der Betroffene und die*der Geschädigte wird über die Einstellung des Verfahrens schriftlich informiert.

(3) Stellt der Ordnungsausschuss im Rahmen seiner Beratung fest, dass hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes vorliegen, entscheidet der Ordnungsausschuss nach

vorheriger Anhörung der*des Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 bzw. 4.

(4) Hält der Ordnungsausschuss die Angelegenheit nicht für entscheidungsreif, weil weitere Informationen zur Entscheidung nötig sind, beauftragt er den Vorsitz die erforderlichen Informationen einzuholen. Der Ordnungsausschuss kann sich jeder Form des Beweises bedienen. Nach Einholung der Informationen und erneuter Beratung stellt der Ordnungsausschuss durch Beschluss fest, ob ausreichend Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes im Sinne des § 2 Absatz 1 vorliegen und verfährt nach Absatz 2 bzw. 3.

(5) Für den Fall, dass nach Art und Schwere des in Rede stehenden Verhaltens eine Exmatrikulation als mögliche Ordnungsmaßnahme erscheint, ist das förmliche Verwaltungsverfahren einzuleiten und danach zu verfahren. Auf § 2 Absatz 3 und 4 sowie §§ 64 ff. VwVfG NRW wird verwiesen. Hiervon ist das Rektorat gesondert in Kenntnis zu setzen.

(6) Auch außerhalb des förmlichen Verwaltungsverfahrens ist die oder der Betroffene vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme zu hören. Auf Wunsch ist ihr*ihm zu ermöglichen, eine persönliche Stellungnahme in einer Ausschusssitzung abzugeben. Sie*Er kann sich eines Beistands bedienen. Zwischen dem Beginn dieser Sitzung und dem Beginn der Sitzung, in der der Ordnungsausschuss über die Verhängung einer Maßnahme beschließt, müssen mindestens 24 Stunden liegen. Ihr*Ihm ist zu ermöglichen, rechtzeitig vor der Anhörung oder Abgabe der persönlichen Stellungnahme die Identität der bzw. des Informierenden zu erfahren, wenn auf andere Weise eine sinnvolle Verteidigung nicht möglich ist, besonders, wenn es auf Glaubwürdigkeit oder Motive der bzw. des Informierenden im Hinblick auf mögliches Fehlverhalten ankommt.

§ 6

Datenschutz

Der Ordnungsausschuss ist als verarbeitende Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. November 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 2. Dezember 2022.

Bonn, 15. Dezember 2022

M. Hoch

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch